

Die
Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe.

Ergebnisse der Reichsenquete vom September und Oktober 1892,

bearbeitet

von

Dr. Max Quarch.

F XIII 362



Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Neufuss & Waldfchmidt.

1893.

Inhalt.

	Seite.
I. Art und Umfang der Reichsenquete	5
II. Lehrlingsverhältnisse in Ladengeschäften	9
III. Arbeitszeit der männlichen Ladengehülfen	14
IV. Arbeitszeit der weiblichen Ladengehülfen	19
V. Kündigungsfristen, Kost und Wohnung der Ladengehülfen . .	20
Anhang. I. Fragebogen	24
II. Eingabe des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine	27
III. Antwort des Vorsitzenden der Reichskommission für Arbeiterstatistik	31

I.

Art und Umfang der Reichsenquete.

Nachdem der „Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine“ bereits mittelst Denkschrift vom 12. Dezember 1890 (abgedruckt in „Zur Kaufmännischen Reform“, Frankfurt a. M. 1891, Mahlau & Waldschmidt) eine amtliche Erhebung über die Gehülfen- und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe beim Reichskanzler beantragt und diesen Gegenstand wiederholt auf seinen Jahresversammlungen zu Braunschweig (1891) und Köln (1892) in Gegenwart eines Vertreters des Reichskanzlers verhandelt hatte, wurde die Mitte des letztgenannten Jahres zum ersten Mal zusammentretende, neugeschaffene „Reichskommission für Arbeiterstatistik“ durch ein Schreiben des Reichskanzlers veranlaßt, sich über die Vornahme einer Reichsenquete, das Handelsgewerbe betreffend, gutachtlich zu äußern. In der amtlichen Druckschrift: „Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstalet im September und Oktober 1892. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt“ (Berlin 1893. Gedruckt in der Buchdruckerei W. Koebke, Alexandrinenstraße 99), welche dieser Schrift zu Grunde gelegt ist, wird das Schreiben des Reichskanzlers leider nur auszugsweise, die Denkschrift des „Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine“ gar nicht erwähnt. Mitgeteilt wird nur aus dem Schreiben des Reichskanzlers an die Kommission, daß durch die Erhebung klaggestellt werden solle, „inwieweit die aus den Kreisen des Handelsgewerbes über die Arbeitszeit der in Ladengeschäften thätigen Personen — insbesondere der jugendlichen und weiblichen —, über die mangelhafte Ausbildung und übergroße Anzahl der Lehrlinge, sowie über die zunehmende Verkürzung der vertragsmäßigen Kündigungsfristen laut gewordenen Klagen berechtigt seien, und ob dem Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse entsprochen werden könne oder müsse.“ Die Reichskommission, die es unterließ, irgendwelche Interessenten zu ihren Vorberatungen zuzuziehen, stimmte diesem begrenzten Erhebungsprogramm, sowie dem Vorschlage, die Erhebung statistisch mittelst schriftlicher Fragebogen vorzunehmen, in jeder Beziehung zu und enthielt sich, abgesehen von einer „teilweisen Umgestaltung“ des Fragebogens, jedes Verbesserungsvorschlages. Infolgedessen kam das vom „Deutschen

Verband Kaufmännischer Vereine“ gleich für die erste Erhebung gewünschte mündliche, kontradiktorische Erhebungsverfahren nicht zur Anwendung, und die Arbeitsverhältnisse des Engros- und Bankgeschäftes, sowie die Gehaltsverhältnisse, die Gründe und Folgen der bestehenden Arbeitszeit, Kündigungsfristen, der Vehr- lings-, Wohnungs- und Beköstigungsverhältnisse der Angestellten auch nur im Ladengeschäft gelangten gar nicht zur Erhebung, obgleich sich die Interessenten nur von einer Enquete, die alle diese Dinge umfasse und in kontradiktorischer mündlicher Verhandlung eingehend erörtere, gründliche Aufklärung versprochen.

Innerhalb des so begrenzten Umfangs vollzog sich die amtliche Erhebung etwa in folgender Weise. Der Fragebogen, dessen Wortlaut im Anhang dieser Schrift unter I mitgeteilt ist und in welchem seltsamer Weise u. a. die Frage nach der außer- gewöhnlichen (verlängerten) Arbeitszeit der Angestellten völlig fehlt, wurde nur an solche kaufmännische Betriebe verteilt, „welche durch Detailverkauf in offenen Läden der Befriedigung täglicher Bedürf- nisse dienen.“ Dahin gehören: der Handel mit landwirtschaft- lichen Produkten, insbesondere mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Obst, Gemüse, Mühlenfabrikaten; der Handel mit Kolonial-, Material-, Spezerei- und Fleischwaren; der Fisch-, Wild-, Deli- kateffen- und Drogenhandel; der Handel mit Tabak und Cigar- ren; der Handel mit Manufaktur- (Schnitt-) Waren, insbesondere mit Leinen-, Wollen-, Baumwollen-, Sammt- und Seidenwaren, der Posamenten-, Garn-, Band-, Handschuh- und Kleiderhandel; die Krämereien, Bazare (Fünzigpfennig-Bazare etc.) u. s. w., sowie der Handel mit Glas-, Porzellan-, Thon-, Holz-, Gummi-, Schuh- und Pelzwaren, mit Hüten, Stöcken, Schirmen, Schreibmaterialien u. s. w. Die Geschäfte dieser Art kamen für die Erhebung jedoch nur soweit in Betracht, als sie regelmäßig mindestens einen Ge- hülfen gegen Lohn beschäftigten. Ausgeschlossen von der Erhebung waren ferner die Ladengeschäfte für den Verkauf von Back- und Konditorwaren.

Aber nicht einmal sämtliche Geschäfte dieser Gewerbegruppen im deutschen Reiche, sondern nur 10 Prozent derselben wurden in die Befragung einbezogen. Und die Auswahl dieser 10 Prozent geschah nicht so, daß man wenigstens die Verhältnisse einzelner Städte und Ortschaften, die als typisch für die einzelnen Gegenden gelten durften, vollständig und erschöpfend feststellte, sondern so, daß auch innerhalb der von den Landesregierungen ausgewählten Ortschaften mehrfach nur 10 Prozent der Be- triebe befragt wurden, welche der Behörde bekannt waren. Da auch bei der Auswahl der Orte in den einzelnen Bundesstaaten, sowie bei der Auswahl der Geschäfte in den einzelnen Orten eine Zu-

ziehung der Interessenten und ihrer Organisationen nirgends statt- fand, sondern an den Zentralstellen wie an den einzelnen Orten lediglich die Behörden entschieden, so konnte von einer sachkundigen Verteilung der Fragebogen kaum die Rede sein. Von Großstädten wurden 13 in die Erhebung einbezogen, nämlich Berlin, Hamburg, Leipzig, Köln, München, Magdeburg, Frankfurt a. M., Bremen, Stettin, Danzig, Braunschweig, Stuttgart und Straßburg i. Elsaß; aber innerhalb dieser Großstädte wurden eben nur gewisse Stadt- bezirke berücksichtigt, deren Auswahl z. B. in Frankfurt a. M. so ausfiel, daß die Hauptgeschäftsstraße unberücksichtigt blieb. Auf Preußen entfallen 244 Orte, an denen Fragebogen verteilt wurden, und zwar je 21 auf Ost- und Westpreußen, 11 auf Brandenburg, 17 auf Pommern, 3 (!) auf Posen, 26 auf Schlesien (worunter beispielsweise Breslau fehlt!), 21 auf Sachsen, 11 auf Schleswig- Holstein, 32 auf Hannover, 25 auf Westfalen, 27 auf Hessen- Nassau und 28 auf Rheinland. Die übrigen Orte, an welchen Erhebungen stattfanden, verteilen sich auf die sonstigen Bundes- staaten wie folgt: 11 auf Bayern, 20 auf Sachsen, 5 (!) auf Württemberg, 46 auf Baden, 10 auf Hessen, 5 auf Mecklenburg- Schwerin, 4 auf Anhalt, je 3 auf Sachsen-Altenburg und Lippe, je 2 auf Sachsen = Coburg = Gotha, Schwarzburg = Sondershausen, Waldeck, Schaumburg = Lippe und Hamburg, je 1 auf Sachsen- Weimar, Mecklenburg = Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen- Meiningen, Schwarzburg = Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L. und Bremen, sowie 19 auf Elsaß-Lothringen. Auch aus dieser Über- sicht ergibt sich eine gewisse Regellosigkeit der Verteilung auf den ersten Blick. Nach Größtenklassen zerfallen die 389 Erhebungsorte in die schon genannten 13 Großstädte, 24 Mittelstädte, 109 Kleinstädte, 101 Landstädte und 142 Orte mit weniger als 2000 Einwohnern.

Innerhalb dieser Orte geschah im September und Oktober 1892 die Verteilung der Fragebogen so, daß die Hälfte der aus- gegebenen Fragen in der Hälfte der befragten Geschäfte den Prinzipalen, die andere Hälfte in der anderen Hälfte der Ge- schäfte dem Personal (in der Regel dem ältesten Angestellten) zur Ausfüllung durch Schutzleute überbracht, kontrolliert und wieder abgeholt wurde. Es kam also nur auf jedes der befragten Ge- schäfte, nicht etwa auf jeden Angestellten oder Lehrling ein Frage- bogen, und die Antworten lieferte in jedem befragten Geschäfte entweder nur der Prinzipal, oder nur das Personal bzw. der älteste Angestellte, also in den meisten Fällen der Prokurist. Nur in Fulda verteilte die Ortsbehörde in jedem Geschäft sowohl an den Prinzipal, als an einen Gehülfen einen Fragebogen, und in Frankfurt a. Main beobachteten Handelskammer und Kaufmännischer Verein dasselbe Verfahren bei einer Zusatz-Enquete, die sie wegen

der ungenügenden Ausdehnung der Reichs-Enquete nachträglich unternahmen. Diese Zusatz-Enquete ergab ca. 600 beantwortete Fragebogen, von denen die Reichskommission ca. 300 mitverarbeiten ließ.

Häufiger als bei der gleichzeitigen Umfrage über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien ist nach der amtlichen Druckschrift bei der Handelsenquete ein Mangel an Entgegenkommen von Seiten der Beteiligten hervorgetreten. So wird aus Augsburg berichtet, die Erhebung habe wenig Entgegenkommen gefunden, da die Beteiligten einerseits über die Einführung der erweiterten Sonntagsruhe erbittert seien, andererseits die Befragung der Gehülfen „mit Umgehung der Prinzipale“ Unwillen (!) erregt habe. In Köln a. Rh. haben 22 Prinzipale und 20 Gehülfen die Ausfüllung der Fragebogen abgelehnt, „lektete meist auf Veranlassung, teilweise sogar infolge ausdrücklichen Verbotes ihrer Prinzipale.“ Im ganzen ist von 51 Prinzipalen und 43 Gehülfen die Ausfüllung des Fragebogens schlechthin, oder doch bezüglich einzelner Hauptfragen, verweigert worden, wobei neben Köln, Berlin und Frankfurt a. O. noch einige kleinere Orte in Betracht kommen. In manchen Geschäften sind die Fragebogen nicht von denjenigen Personen beantwortet worden, für welche sie von der Behörde bestimmt waren. Vereinzelt ist der Gehülfe für den erkrankten oder abwesenden Prinzipal eingetreten, häufiger hat der Prinzipal den für einen Gehülfen bestimmten Fragebogen seinerseits ausgefüllt und unterschrieben, besonders häufig in Berlin. In den meisten Fällen dieser Art sei der Fragebogen auf Veranlassung des abholenden Beamten dann noch einem Gehülfen vorgelegt, die Unterschrift des Prinzipals durchstrichen und die Richtigkeit der Beantwortung von dem Gehülfen durch seine Unterschrift anerkannt worden, so bemerkt die amtliche Druckschrift. Ob das viel an der Sache geändert hat? Außerdem ließ in anderen Fällen die Verschiedenheit der Handschrift in den Antworten und in der Unterschrift oder die Fassung der Antworten vermuten, daß die für Gehülfen ausgegebenen Fragebogen von den Prinzipalen ausgefüllt und von den Gehülfen nur unterschrieben waren. Bei einer Anzahl von Fragebogen war die Beantwortung als mangelhaft zu bezeichnen. In einigen fanden sich Widersprüche, in andern waren einzelne Fragen gar nicht oder nicht vollständig beantwortet. Wie weit diese Mängel durch Nachlässigkeit oder durch Ungeschicklichkeit der Auskunftspersonen verschuldet waren, ließ sich nicht immer erkennen. Das Erhebungsverfahren trug jedenfalls mit die Hauptschuld daran. Im Übrigen glaubt die amtliche Druckschrift hervorheben zu müssen, „daß der weitaus größte Teil der Beteiligten die erforderliche Auskunft mit

Bereitswilligkeit, Sorgfalt und Geschick erteilt hat. Undeutliche und unbestimmte Antworten fanden sich selten.“

Die Gesamtzahl der eingelaufenen und für die Bearbeitung brauchbar befundenen Fragebogen betrug schließlich 8235, wovon 4157 auf Prinzipale und 4078 auf Gehülfen (mit der oben erwähnten Einschränkung) entfielen. Nach ihrer Herkunft aus den Bundesstaaten verteilen sich die 8235 Fragebogen und befragten Geschäfte folgendermaßen: 4875 auf Preußen, 550 auf Bayern, 460 auf Sachsen, 162 auf Württemberg, 334 auf Baden, 82 (!) auf Hessen, 158 auf Mecklenburg-Schwerin, 68 auf Sachsen-Weimar, 32 auf Mecklenburg-Strelitz, 108 auf Oldenburg, 117 auf Braunschweig, 31 auf Sachsen-Meiningen, 22 auf Sachsen-Altenburg, 53 auf Sachsen-Coburg-Gotha, 46 auf Anhalt, 42 auf Schwarzburg-Sondershausen, 2 (!) auf Schwarzburg-Rudolstadt, je 9 auf Waldeck und Reuß ä. L., 116 auf Reuß j. L., 22 auf Schaumburg-Lippe, 28 auf Lippe, 143 auf Bremen, 494 auf Hamburg und 272 auf Elsaß-Lothringen. Auch hier gewinnt man den Eindruck einer stellenweise ganz regellosen Verteilung (vergl. Württemberg und Hessen im Gegensatz zu Baden, Reuß ä. L. im Gegensatz zu Reuß j. L. u. s. w.). Nach den Größenklassen der Orte verteilen sich die Fragebogen bezw. die befragten Geschäfte mit 3097 auf die Großstädte, mit 2087 auf die Mittelstädte, mit 2095 auf die Kleinstädte, mit 634 auf die Landstädte und mit 322 auf die Orte mit unter 2000 Einwohnern.

Welche Wünsche die Beteiligten bezüglich einer besseren Fortsetzung der Reichsenquete und welche Aussicht auf Erfüllung diese Wünsche haben, geht aus den im Anhang dieser Schrift unter II und III mitgeteilten Aktenstücken hervor. Ehe die Organisation der Reichskommission für Arbeiterstatistik eine gründliche Umänderung dahin erfährt, daß die praktischen Berufsleute, Prinzipale wie Gehülfen, Unternehmer wie Arbeiter eine ganz andere Vertretung in ihr finden, dürfte freilich eine Gestaltung der Sozialerhebungen des deutschen Reichs, welche die berechtigten Wünsche aller Teile erfüllt, kaum zu erwarten sein.

II.

Behrungsverhältnisse in Badengeschäften.

Es entspricht der Wichtigkeit der Sache und dem Interesse an dem auffälligsten Ergebnisse der Reichsenquete über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe, wenn nach dem Überblick über Art und Umfang der Reichsenquete vor allem zu der amtlichen Feststellung der Behrungsverhältnisse übergegangen wird. Sollen die

socialen Verhältnisse im Handelsgewerbe gründlich gebessert werden, so muß beim angehenden Kaufmann, beim jungen Nachwuchs des Standes, beim Lehrling eingesetzt werden.

Die Reichsenquete hat nun festgestellt, daß von den 8235 Ladengeschäften, die doch nach einer ziemlich willkürlichen Auswahl im ganzen Deutschen Reiche befragt wurden, 4147 Geschäfte keine und 4088 Geschäfte allerdings Lehrlinge beschäftigten. Das würde bedeuten, daß die befragten Ladengeschäfte je zur Hälfte in solche mit und ohne Lehrlinge zerfallen. Das Kaiserliche Statistische Amt warnt aber selbst davor, daraus Schlüsse zu ziehen. Dazu war die Reichsenquete, wie offen zugestanden wird, leider nicht erschöpfend genug. Nach dem Plane derselben sollten nämlich Geschäfte, die ausschließlich mit Lehrlingen arbeiten, also gerade die schlimmsten, gar nicht berücksichtigt werden! Das ist auch so eine der Unbegreiflichkeiten, die bei der Enquete vorgekommen sind und sich nur daraus erklären, daß die Kaufmännischen Vereine ganz beiseite gelassen worden sind. Daher kommt es auch, daß man auf 16,845 Gehülften nur 6880 Lehrlinge zählte; danach wären nur 29 Prozent aller Hülfspersonen in Ladengeschäften Lehrlinge, in Wirklichkeit sind es wohl mehr. Ebenso unvollständig dürfte die Feststellung sein, daß in den Großstädten nur 43 Prozent der befragten Geschäfte Lehrlinge halten und die Zahl der letzteren nur 22 Prozent aller Hülfspersonen beträgt, während in den Mittel-, Klein- und Landstädten sich diese Prozentfähe bis zu 55 bezw. 38 Prozent erheben. Zuverlässiger schon sind auch nach dem Kaiserlichen Statistischen Amt folgende Zahlen: weniger Lehrlinge als Gehülften beschäftigten 1355 Ladengeschäfte (33 Prozent), Lehrlinge und Gehülften in gleicher Zahl 1403 Geschäfte (34 Prozent) und mehr Lehrlinge als Gehülften 671 Geschäfte (16 Prozent), worunter 561 (16 Prozent) sich befinden, in welchen zwei und mehr Lehrlinge auf einen Gehülften kommen. Entgegen dem unglücklichen Plane der Erhebung haben sich doch 659 Geschäfte mit in die Enquete verirrt, die nur Lehrlinge halten, davon 342 aus dem Kolonialwarenhandel, sowie 178 aus der Bekleidungsbranche und 117 aus dem Handel mit sonstigen Gebrauchsartikeln (Kurzwaren) — die Zahl solcher Geschäfte scheint also relativ so groß zu sein, daß man trotz der Absicht, sie ganz wegzulassen, doch zahlreich auf sie stieß. Die Menge der in kleinen Geschäften ausgebildeten Lehrlinge übertrifft bei weitem die Summe derjenigen, welche in Mittel- und Großbetrieben ausgebildet worden. Dementsprechend kommt es in kleineren Betrieben verhältnismäßig häufiger vor, daß die Zahl der Lehrlinge eines Ladens die Zahl der

Gehülften übertrifft, und die Kleinstädte sind der Hauptschauplatz dieser Lehrlingszuchterei; denn in denselben haben 24 Prozent der befragten Geschäfte nur Lehrlinge, in den Großstädten dagegen lediglich 11 Prozent der Geschäfte. Von den 6880 Lehrlingen der befragten 8235 Ladengeschäfte sind 1884 oder 27 Prozent weiblich; die meisten derselben wurden in Süddeutschland festgestellt. Je größer der Ort und je größer das Geschäft, desto mehr weibliche Lehrlinge; unter den verschiedenen Branchen zeichnet sich der Handel mit Bekleidungsgegenständen durch seine größere Zahl von Lehrlingmädchen aus. Was endlich das Alter betrifft, so sind von den 6880 Lehrlingen 2760, also 40 Prozent, unter 16 Jahren und mitten in der körperlichen Entwicklung. Das bleibt sehr zu beachten für den wichtigen Abschnitt, zu dem nunmehr überzugehen ist.

Nämlich zur Arbeitszeit der Lehrlinge. Bezüglich derselben hat die Reichsenquete folgende traurige Verhältnisse annähernd festgestellt. Es beschäftigten von 3086 Ladengeschäften 439 oder 14 Prozent die männlichen Lehrlinge zwölf Stunden und weniger, 625 oder 20 Prozent zwölf bis dreizehn Stunden, 480 oder 16 Prozent dreizehn bis vierzehn Stunden, 494 oder 16 Prozent vierzehn bis fünfzehn Stunden, 809 oder 26 Prozent 15 bis 16 Stunden, und 239 oder 8 Prozent mehr als sechzehn Stunden täglich (mit Einschluß der Pausen, die hier unbedingt mitgerechnet werden müssen, wie das Kaiserliche Statistische Amt sehr richtig bemerkt, weil sie selten regelmäßig und sicher gewährt werden). Sind das nicht fürchterliche Zahlen? Je 34 Prozent aller befragten Ladengeschäfte haben 15, 16 und mehr Stunden täglicher Arbeitszeit für die männlichen Lehrlinge, die vielfach noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung begriffen sind. Das muß ja die jungen Leute verdummen und gleichgültig gegen alle idealen Bestrebungen machen! Die Lehrlingmädchen sind besser daran, denn in der Mehrzahl der Geschäfte werden sie nur bis 13 Stunden beschäftigt, und das erwachsene Personal hat es auch nicht ganz so schlecht, wie man in einem späteren Abschnitt sehen wird. Die kleinen Orte und kleinen Geschäfte haben wiederum die ungünstigsten Verhältnisse. Denn länger als 14 Stunden dauert die tägliche Arbeitszeit für männliche Lehrlinge in 76 Prozent der Geschäfte aus kleinen, dagegen nur in 30 Prozent der Geschäfte aus großen Orten, und ferner in 66 Prozent der Geschäfte mit nur einer Hülfsperson, dagegen nur in 7 Prozent der Geschäfte mit 20 und mehr Hülfspersonen. Was die Branchen anbetrifft, so marschiert wiederum der Kolonialwarenhandel an der schlechten Spitze: hier haben 85 Prozent der Geschäfte mehr als 14 Stunden Arbeitszeit für die Lehr-

linge, dann kommt der Handel mit frischen Nahrungsmitteln (67 Prozent), der Tabak- und Cigarrenhandel (56 Prozent), Kleider- und Kurzwarengeschäfte aber mit nur 17 Prozent solcher Betriebe, die mehr als 14 Stunden Arbeitszeit für Lehrlinge haben. Und bei solcher Wochenarbeitszeit will man die Sonntagsruhe noch anfechten! Wie glänzend begründet wird jetzt der Beschluß des Braunschweiger Verbandstages von 1891, der für Handlungslehrlinge dieselbe (vielleicht zehnstündige) Festsetzung der Arbeitszeit verlangte, wie für die jugendlichen Arbeiter in der Gewerbeordnung. Hier muß bald eingegriffen werden, wenn wir für unseren kaufmännischen Nachwuchs noch etwas für Bildung, Handelsschule und Vereinsleben retten wollen!

Nach diesem wichtigsten Ergebnis der Reichsenquete nur kurz die Zahlen über die sonstigen Lehrlingsverhältnisse. Die Sitte, die Lehrlinge in Kost und Wohnung zu nehmen, wird noch in sehr vielen Fällen geübt. 66 Prozent der männlichen Lehrlinge stehen beim Geschäftsinhaber in Kost und Wohnung, 3 Prozent nur in Kost oder nur in Wohnung und 31 Prozent stehen weder in Kost noch in Wohnung. Bei den Lehrmädchen ist das Verhältnis ein ganz anderes, nur an 27 Prozent wird Kost und Wohnung und an 4 Prozent nur Kost oder nur Wohnung gewährt, während die große Mehrzahl, 69 Prozent, der Lehrmädchen weder Kost noch Wohnung erhält. Der Lehrvertrag wird in 44 Prozent der Geschäfte mit männlichen Lehrlingen und 17,7 Prozent der Geschäfte mit Lehrmädchen schriftlich abgeschlossen. Die Sitte des schriftlichen Lehrvertrags scheint in Norddeutschland weniger eingebürgert bzw. erhalten zu sein als in Mittel- und Süddeutschland, in den Groß- und Mittelstädten weniger als in den kleineren Orten. Der Prozentsatz der schriftlichen Lehrverträge steigt bei den männlichen Lehrlingen im umgekehrten Verhältnis zur Größe der Betriebe. Lehrgeld wird bezeichnender Weise nur noch in einem kleinen Teil der befragten Betriebe bezahlt, nämlich für männliche Lehrlinge in 15 Prozent, für weibliche in 11,7 Prozent der Geschäfte, welche Lehrlinge dieser oder jener Art halten. In Norddeutschland zahlen mehr weibliche, in Mittel- und Süddeutschland mehr männliche Lehrlinge Lehrgeld. Der Grund dafür, daß so selten noch Lehrgeld gefordert und gezahlt wird, liegt auch nach den Feststellungen der Reichsenquete wesentlich in dem Bestreben vieler Prinzipale, sich Lehrlinge als billige Arbeitskräfte zu verschaffen, und der daraus folgenden großen Nachfrage nach Lehrlingen, welche sogar dazu geführt hat, daß den Lehrlingen bereits während der Lehrzeit eine Vergütung gezahlt wird. Häufig stellen Zahlungen des Prinzipals an den Lehrling oder dessen Eltern nur eine Entschädigung dafür dar, daß allem Brauche zuwider dem Lehrling

keine freie Station bzw. keine Kost oder keine Wohnung gewährt wird. Nicht selten aber handelt es sich wirklich um eine Vergütung für die vom Lehrling geleistete Arbeit. In manchen Geschäften beziehen die Lehrlinge von vornherein ein für die ganze Lehrzeit gleichmäßig bemessenes Monatsgehalt, in anderen wird ein Gehalt erst im letzten Lehrjahr und nur bei guter Führung bezahlt; wieder andere Geschäfte lassen die Vergütung mit den Leistungen des Lehrlings oder rein äußerlich mit der Zeit seiner Thätigkeit im Geschäft steigen. So geht vielfach der Gehülfenstand in den Lehrlingsstand über und ein früher streng aufrecht erhaltener sozialer Unterschied verwischt sich mehr und mehr.

Bezüglich der Dauer der Lehrzeit ist ein erheblicher Unterschied zwischen den männlichen und den weiblichen Lehrlingen zu bemerken. Für männliche Lehrlinge ist die dreijährige Lehrzeit die am meisten übliche. In 3,9 Prozent der befragten Betriebe dauert sie weniger als zwei und zwei Jahre, in 55,6 Prozent mehr als zwei bis drei Jahre (d. h. fast immer drei Jahre) und in 40 Prozent mehr als drei Jahre, d. h. fast immer vier Jahre, was doch auch eine sehr auffällige Erscheinung ist. Selten kommt die vierjährige Lehrzeit in Süddeutschland vor (7 Prozent), verhältnismäßig am häufigsten in Nordostdeutschland (51,4 Prozent). Die Häufigkeit der vierjährigen Lehrzeit nimmt mit der Größe der Orte und mit dem Umfang der Betriebe ab. Die Kolonialwarenbranche weist den größten Prozentsatz der vierjährigen Lehrzeit auf (46,3 Prozent). In manchen Geschäften kommen die dreijährige und die vierjährige Lehrzeit nebeneinander vor, und zwar die letztere dann, wenn kein oder ein geringeres Lehrgeld gezahlt wird, oder wenn der Prinzipal dem Lehrling außer freier Kost und Wohnung auch noch Kleider oder Wäsche gewährt. Zuweilen wird den Lehrlingen bei guter Führung und tüchtigen Leistungen ein halbes oder ein ganzes Lehrjahr erlassen. Die Lehrmädchen gelten in beinahe der Hälfte der Geschäfte (44,4 Prozent) schon nach einjähriger oder noch kürzerer Dauer für ausgebildet, nur 27,9 Prozent der Betriebe verlangen eine mehr als zweijährige und nur 2,1 Prozent eine mehr als dreijährige Lehre der Mädchen.

Was den Besuch von Fortbildungs- und Handelsschulen seitens der männlichen Lehrlinge anlangt, so lassen nur 30,2 Prozent der Betriebe ihre Lehrlinge eine Fachschule, Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagschule besuchen. Am stärksten ist der Schulbesuch in Mitteldeutschland (70,3 Prozent der dort befragten Betriebe), wobei die vorzüglichen Einrichtungen in Sachsen (Fortbildungsschulzwang) den Ausschlag geben; dann folgt Süddeutschland (57,9 Prozent), am schwächsten stellt sich Nordost- und Nordwestdeutschland (mit 19,1 bzw. 20 Prozent). Es sieht im ganzen

sehr traurig mit dem Schulbesuch der kaufmännischen Lehrlinge aus und wo die Hauptschuld liegt, ist wohl nicht schwer zu erraten.

Die Reichsenquete hat also bezüglich der Lehrlingsverhältnisse bereits sehr schwarze Schatten aufgedeckt, obgleich sie so unvollständig als möglich war. Und wie oft und eindringlich, aber stets vergeblich sind bisher die Prinzipale von den Interessenten-Vereinigungen zur freiwilligen Umkehr gemahnt worden gerade in der Lehrlingsfrage!

III.

Arbeitszeit der männlichen Ladengehilfen.

Nach den auffälligen und bedenklichen Verhältnissen der Lehrlinge, welche die Reichsenquete aufgedeckt hat, interessieren aus den amtlichen Erhebungen in nächster Linie die Arbeitsverhältnisse der männlichen Ladengehilfen (Verkäufer), und zwar zuerst ihre Arbeitszeit. Der amtliche Bericht giebt nun zweierlei Ziffern über die Arbeitszeit: mit und ohne Berechnung der Pausen. Aber er sagt hierzu sehr richtig: „Die für die Arbeitszeit nach Abzug der Pausen berechneten Ziffern dürften als Grundlage für die Vergleichung und Verteilung der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen weniger geeignet sein“. In dem einen Betrieb seien die Pausen „fest geregelt“, da habe man sie in Abzug gebracht; in dem anderen gebe es keine regelmäßigen Pausen, hier habe man dieselben also nicht abgezogen. So behält man am besten die Angaben über die Arbeitszeit mit Einschluß der Pausen im Auge, zumal es selbst dort, wo die letzteren „fest geregelt“ sein sollen, manchmal seine eigene Bewandtnis damit haben dürfte.

Aus 4636 Ladengeschäften mit männlichen Gehilfen lagen verwertbare Angaben über die Arbeitszeit vor. 2859 dieser Geschäfte kommen auf Preußen (davon 376 auf Berlin), 202 auf Bayern, 249 auf Sachsen, 54 auf Württemberg, 170 auf Baden. Davon hatten

864	oder 18,6	Prozent	eine	Arbeitszeit	von 12	Stunden	und	weniger,
980	" 21,1	"	"	"	" 12	bis 13	Stunden,	
723	" 15,6	"	"	"	" 13	" 14	"	
728	" 15,7	"	"	"	" 14	" 15	"	
973	" 21,0	"	"	"	" 15	" 16	"	
366	" 7,9	"	"	"	"	mehr als 16	Stunden	

für ihre männlichen Ladengehilfen. Das heißt mit anderen Worten: beinahe die Hälfte aller in Betracht kommenden Geschäfte hat selbst nach diesen unvollkommenen Feststellungen

einen mehr als 14stündigen Arbeitstag für die Verkäufer, und 366 Geschäfte, also nicht viel weniger als der zehnte Teil der befragten, hat sogar einen mehr als 16stündigen. Dabei ist nur immer wieder zu bedauern, daß man nur die Zahl der Geschäfte, nicht aber diejenige der Gehilfen erfährt, für welche diese horrenden Zahlen gelten.

Hält man die verschiedenen Gegenden auseinander, so ergibt sich, daß die kürzeste Arbeitszeit von 12 Stunden und weniger desto häufiger wird, je weiter man nach Süden geht. Im nordwestlichen Deutschland (Hamburg, Rheinland und Westfalen) ist dieselbe nur bei 18,7 Prozent, im nordöstlichen (Preußen, Posen etc.) nur bei 12,2 Prozent, in Süddeutschland dagegen bei 44,1 Prozent der Geschäfte eingeführt. Und umgekehrt kommt die längste Arbeitszeit von 15, 16 und mehr Stunden am häufigsten vor in Norddeutschland, nämlich in 39,8 der nordöstlichen und 26,7 der nordwestlichen Geschäfte, dagegen nur in 6,1 der süddeutschen Geschäfte.

Was den Unterschied zwischen Groß- und Kleinstadt betrifft, so äußert er sich auch hier zum Nachteil der letzteren. In der Rubrik von 12 Stunden und weniger Arbeitszeit stehen die Großstädte mit 30,4 Prozent der Geschäfte obenan, die Landstädte und Flecken mit 6 Prozent unten an; an der Arbeitszeit von 15, 16 und mehr Stunden dagegen sind die Groß- und Mittelstädte mit je 20 Prozent der Geschäfte, die Kleinstädte und Flecken aber mit 38,1, die Landstädte vollends mit 49 Prozent der Ladengeschäfte beteiligt. Die volle Hälfte aller befragten Ladengeschäfte in den Landstädten hat also die unglaubliche Arbeitszeit von 15, 16 und mehr Stunden für ihre männlichen Gehilfen!

Ganz ebenso liegt das Verhältnis bezüglich der Größe der Ladengeschäfte. Je größer der Betrieb, desto vorteilhafter die Arbeitszeit für den Gehilfen — so lautet auch hier das Ergebnis, das die Notizreihe der kleinen Händler in eigen-tümlicher Weise vom Gehilfenstandpunkt aus beleuchtet. Danach hatten eine Arbeitszeit

		von 12 Stunden	von 15, 16	und weniger	mehr Stunden
		15,6	Prozent	36,1	Prozent
der befragten	Betriebe	1 Hilfsperson	15,6	36,1	
		2 oder 3 Hilfspers.	15,7	33,6	
		4 bis 9	24,3	17,6	
		10 bis 19	32,7	2,6	
		20 und mehr	40,4	—	
mit					

Dieses Ergebnis ist überraschend deutlich, so regelmäßig schwankt der Prozentfuß bei der niedrigen Arbeitszeit, je größer die Geschäfte werden, und so regelmäßig nimmt er ab bei der über-

mäßigen Arbeitszeit. Das heißt: die kurze Arbeitszeit kommt um so häufiger vor, je größer das Geschäft ist; die übermäßige Arbeitszeit aber wird um so öfter angetroffen, je kleiner die Geschäfte sind. Kein Wunder, daß sich alles nach den Großstädten und Großgeschäften drängt, was natürlich wieder die Folge hat, daß sich die sonstigen Arbeitsbedingungen verschlechtern, ein Umstand, der später bei den Kündigungsfristen zu beobachten sein wird.

Die Verschiedenheiten der Branchen bezüglich der Geschäftszeit läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Kolonial- und Materialwarenhandel die längste Arbeitszeit für männliche Gehülfen aufweist. Hier hatten nur 4 Prozent der befragten Geschäfte einen Arbeitstag von 12 Stunden und weniger, 7 Prozent 12 bis 13 Stunden, 8 Prozent 13 bis 14 Stunden, 20 Prozent 14 bis 15 Stunden, und 61 Prozent 15, 16 und mehr Stunden tägliche Arbeitszeit! Hier liegen offenbar die ärgsten Mißstände vor. Dann kommt der Handel mit frischen Lebensmitteln, bei dem 35 Prozent der befragten Geschäfte die lange Beschäftigungszeit für Gehülfen hatten, sowie der Tabak- und Cigarrenhandel mit 27 Prozent solcher Geschäfte, die 15, 16 und mehr Stunden arbeiten lassen, sowie mit 39 Prozent solcher, die 14 bis 15-stündige Arbeitszeit haben. Das sind die drei Branchen, welche ihre männlichen Gehülfen bezüglich der Arbeitszeit am ungünstigsten stellen. Die befragten Geschäfte mit Bekleidungsgegenständen dagegen, und noch mehr diejenigen für Kurzwaren haben in der Hauptsache eine 12 bis 14-stündige Arbeitszeit, nur sehr wenige eine längere — nach den Feststellungen der Reichsenquete wenigstens.

Was die Pausen anbetrifft, so ist einigermaßen Sicheres nur bezüglich der Mittagspause festgestellt. Von den sämtlichen 4636 befragten Ladengeschäften mit männlichen Gehülfen hatten nur 26 Prozent eine bestimmte Mittagspause von $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde und nur 27 Prozent eine solche von mehr als 1 Stunde für mindestens die Hälfte aller Gehülfen. In 47 Prozent der Geschäfte dagegen hatte mehr als die Hälfte der männlichen Gehülfen keine bestimmte Mittagspause oder nur eine solche von weniger als $\frac{1}{2}$ Stunde. Die Unterschiede bezüglich der Gegenden, der Groß- und Kleinstädte, sowie der Branchen sind dieselben, wie bei der Arbeitszeit überhaupt. Danach kann man beurteilen, wie es mit den übrigen „Arbeitspausen“ bestellt ist! Und danach mögen schließlich folgende Zusätze beurteilt werden, welche in der Hauptsache von Geschäftsinhabern zu obigem Zahlenmaterial für die amtliche Ermittlung gemacht wurden.

In einer Reihe von Geschäften werde täglich ein Teil des Personals vor Ladenschluß entlassen; oder jeder Gehülfe habe ein-, zwei- oder dreimal wöchentlich von 8, 7 oder auch (z. B. in Hamburg) von 6 Uhr an frei. Ferner werde den Gehülfen auch am Tage öfter Zeit zu Spaziergängen, zum Baden, zum Besuch ihrer Angehörigen u. s. w. gewährt; in einem Teile der Geschäfte hänge dies in jedem einzelnen Falle von der Entschließung des Prinzipals ab, in anderen sei ein freier Nachmittag alle Woche oder alle 14 Tage ein für allemal festgesetzt. Außerdem sei die angegebene Zeit nicht in ihrer ganzen Ausdehnung als Arbeitszeit, sondern nur als Zeit der Arbeitsbereitschaft anzusehen.

Die Hauptaufgabe der in den Ladengeschäften thätigen Gehülfen und Lehrlinge bestehe in der Bedienung der Käufer. Die meisten Läden, besonders die in kleineren Orten belegenen seien nun nicht ununterbrochen von Käufern besucht, vielmehr entständen oft lange Pausen, bis wieder ein Kunde zu bedienen sei. Aber auch in vielen Geschäften, in denen der Verkauf fast während des ganzen Tages nicht ruhe, pflegten für die einzelnen Verkäufer solche Pausen einzutreten. Denn da auch hier der Kundenbesuch sich nicht gleichmäßig über den Tag verteile, so sei in der Regel soviel Personal angestellt, daß selbst in den Stunden lebhaftesten Geschäftsganges jeder Käufer einigermaßen schnell bedient werden könne, bei geringerem Andrang daher nur ein Teil des Personals in Thätigkeit zu treten brauche. In manchen Betrieben entständen auf diese Weise zahlreiche kurze, in anderen einige langandauernde Pausen. In vielen Geschäften der Nahrungsmittelbranche soll der Verkauf vom Mittag bis einige Zeit vor dem Abendessen oft stundenlang ganz ruhen und auch nach dem Abendbrot wieder nur schwach gehen. Einzelne Prinzipale berechnen infolgedessen die für wirkliche Verkaufsthätigkeit in Anspruch genommenen einzelnen Zeitabschnitte zusammen auf 8, 6, 5, 4, 3 ja 2 Stunden täglich (!!). Nicht selten sei es den Gehülfen und Lehrlingen ferner freigestellt, die Pausen im eigenen Interesse zur Privatbeschäftigung, Studium von Handelswissenschaften, Erledigung von Aufgaben für die Fortbildungsschule, Handarbeiten u. oder zum Ausruhen zu verwenden. Meistens allerdings lägen ihnen außer der Verkaufsthätigkeit noch andere dienstliche Verrichtungen ob, z. B. schriftliche Arbeiten verschiedener Art, das Ein- und Auspacken sowie das Ordnen der Verkaufsgegenstände, das „Abfassen“ d. h. vorherige Vermiegen oder Vermessen der üblichen Quantitäten häufig verlangter Waren, Lagerarbeiten u. Diese Arbeiten sollen aber gewöhnlich ohne Eile und Anstrengung erledigt werden können und durch die Abwechslung, die sie bringen würden, dazu beitragen, die

Thätigkeit des Handlungsgehilfen vor Eintönigkeit zu bewahren. Übrigens würden derartige Nebenarbeiten von den jungen Leuten keineswegs in allen Pausen, durch welche die Verkaufsthätigkeit unterbrochen wird, verlangt. Sehr verbreitet sei vielmehr der Brauch, ihnen nach dem Mittagessen etwa eine Stunde lang und — wo der Laden noch nach 8 Uhr geöffnet ist — nach dem Abendbrot keine andere Arbeit als die Bedienung der in diesen Stunden meist spärlich eintreffenden Käufer zuzumuten. Den Aufenthalt im Laden forderten viele Prinzipale allerdings auch während dieser Zeit; andere aber gestatteten den jungen Leuten besonders in den Abendstunden sich im Familienzimmer oder auch vor dem Hause in frischer Luft aufzuhalten. Allerdings wird vorsichtig hinzugefügt, daß dieser schöne Zustand „nicht alle Tage und zu allen Zeiten des Jahres gleichmäßig vorkomme.“ Es sei zweifellos und wird von einigen Kunstspersonen ausdrücklich hervorgehoben, daß in vielen Geschäften die Gehülften und Lehrlinge das ganze Jahr hindurch, in anderen Geschäften wenigstens während der Saison den ganzen Tag über in beständiger anstrengender Thätigkeit gehalten werden. Außerdem wirke, ganz abgesehen von der jeweiligen Arbeitslast, das langandauernde Stehen und der übermäßig lange Aufenthalt in der schlechten, durch Gasbeleuchtung und Gerüche von Waren aller Art verdorbenen Luft des oft schlecht ventilierten Ladens, sehr nachteilig auf das Wohlbefinden.

Schließlich gehört hierher noch die bei der Enquete merkwürdiger Weise so stiefmütterlich behandelte Frage des wöchentlichen Ruhetages. Eine besondere Frage danach, inwieweit die regelmäßige Thätigkeit der Handlungsgehilfen durch längere Ruhezeiten unterbrochen werde, sei in die Fragebogen „mit Rücksicht auf die bereits erfolgte (!) Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nicht aufgenommen worden.“ Es haben sich jedoch eine Anzahl von Kunstspersonen auch ohne eine solche Frage veranlaßt gesehen, Mitteilungen über gewisse regelmäßige Erholungszeiten zu machen, welche in ihren Geschäften dem Personal zu teil würden. Etwa 30 Fragebogen enthalten die Bemerkung, daß das Geschäft den ganzen Sonntag geschlossen sei, einige andere berichten, daß jeder Gehülfe am zweiten oder dritten Sonntage ganz dienstfrei bleibe. Aus einer Reihe von Geschäften — besonders in Hessen-Nassau, Hamburg und an der russischen Grenze — wird mitgeteilt, daß am Sonnabend und an den jüdischen Festtagen weder der Laden geöffnet, noch irgend welche Arbeit dem Personal zugemutet werde. In vielen Betrieben, be-

sonders solchen, deren Hauptverkehr sich auf einen Teil des Jahres zusammendränge und die dann eine erhöhte Anstrengung und Überarbeit von dem Personal verlangten, würde den Gehülften und Lehrlingen während der geschäftsschwachen Jahreszeit — meist im Sommer — ein Urlaub zum Besuch der Angehörigen oder zu sonstiger Erholung gewährt. Dieser Urlaub dauere gewöhnlich 8 bis 14 Tage, in einigen Geschäften auch 3 oder 4 Wochen; manche Prinzipale bemäßen die Dauer desselben nach der Zeit, welche der betreffende Gehülfe dem Geschäfte bereits angehört. Das ist alles über längere Ruhezeiten, was der amtliche Bericht bringt.

Man sieht, daß auch über diese Punkte noch vielerlei in der mündlichen Enquete nachzutragen ist.

IV.

Arbeitszeit der weiblichen Ladengehilfen.

Das Eindringen der Frauenarbeit in das Handelsgewerbe zu studieren ist eine der interessantesten Aufgaben, die sich ein Beobachter der sozialen Verhältnisse stellen kann; leider liefert aber die Reichsenquete ihrem ganzen Programm nach nur einige Daten über Verkäuferinnen und nur aus 4103 Geschäften mit 8634 Ladengehilfinnen. Dieses beschränkte Material würde ergeben, daß sich die arbeitende Frau im Handelsgewerbe immerhin noch besser fühle, als der Handlungsgehilfe. Das ist ein auffälliges Resultat. Teilweise wird es erklärt durch die Thatsache, daß die Mehrzahl der befragten Geschäfte früher schließende Kleiderhandlungen waren. Inwieweit im übrigen die mächtigere Stellung der Prinzipalität gegenüber der schwächeren Gehülfin die Antworten auf den amtlichen Fragebogen beeinflusst hat, läßt sich bei dem schon geschilderten Verfahren der amtlichen Erhebung nicht feststellen.

In den 4103 Ladengeschäften mit weiblichen Gehülften hätten mit Einschluß der Pausen (vergl. oben S. 14) zwölfstündige und kürzere Arbeitszeit für die Verkäuferinnen 29 Prozent, zwölf- bis dreizehnstündige 26.4 Prozent, dreizehn- bis vierzehnstündige 17.7 Prozent, vierzehn- bis fünfzehnstündige 14.4 Prozent, fünfzehn- bis sechzehnstündige 10.9 Prozent, mehr als sechzehnstündige aber nur 1.5 Prozent. In 37.5 Prozent der befragten 4103 Geschäfte hätte ferner mehr als die Hälfte der Verkäuferinnen keine bestimmte Mittagspause oder nur eine solche von weniger als 1/2 Stunde; die übrigen 62.5 Prozent der Geschäfte zerfielen in solche, die mindestens der Hälfte der Verkäuferinnen eine bestimmte Mittagspause von 1/2 bis 1 Stunde (28.6 Prozent), oder von mehr als einer Stunde (33.9 Prozent) gewähren.

Die Geschäfte mit Bekleidungsgegenständen (2123) bilden die Mehrzahl der Befragten mit weiblichen Gehülften; dann kommen die Kurzwaren- u. Geschäfte (835), in dritter Linie die Kolonial- und Materialwarengeschäfte (791), in vierter die Lebensmittelgeschäfte (317), in letzter die Tabak- und Cigarrengeschäfte (37). Aus der Bekleidungs-, Kurzwaren- und Tabakbranche konnte die Reichsenquete kein Geschäft mit mehr als sechzehnständiger Arbeitszeit für Verkäuferinnen feststellen. In den beiden erstgenannten Branchen hätte die Mehrzahl der Geschäfte zwölf- und dreizehntägige Arbeitszeit; in der Mitte stünde die Tabakbranche mit vorwiegend dreizehn- bis fünfzehntägiger Arbeitszeit; und nur aus der Kolonialwaren- und Lebensmittelbranche ist ein überwiegendes Vorkommen der vierzehn- bis sechzehntägigen und längeren Arbeitszeit für Verkäuferinnen mitgeteilt. Die Tabak-, Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte werden auch als diejenigen bezeichnet, welche ihren Verkäuferinnen zu 60 bis 64 Prozent keine bestimmte Mittagspause gewähren.

Hinsichtlich der Größenklassen der Orte und der Betriebe wiederholen sich die Unterschiede, die schon bei den Arbeitsverhältnissen der Lehrlinge und männlichen Gehülften mitgeteilt wurden: je größer im allgemeinen die Stadt, desto kürzer im allgemeinen die Arbeitszeit; je umfangreicher im allgemeinen der Betrieb, desto günstiger auch für die Verkäuferinnen die Beschäftigungsdauer.

Dies das Wichtigste aus den nicht allzu inhaltreichen Tabellen über die Arbeitszeit der Verkäuferinnen.

V.

Kündigungsfristen, Kost und Wohnung der Ladengehülften.

Bei der Feststellung der Kündigungsfristen geht die Reichsenquete endlich zu demjenigen Verfahren über, das sie auch bei den schon geschilderten Erhebungen über Arbeitszeit und Lehrlingsverhältnisse hätte anwenden müssen: sie giebt die Zahl der Gehülften an, für welche die einzelnen Kündigungsfristen gelten, nicht mehr bloß die Zahl der Laden-Geschäfte, von denen man nicht weiß, wieviel Personal in ihnen beschäftigt wird. Freilich bemerkt man dabei, wie geringfügig die Zahl des Verkaufs-Personals ist, dessen Kündigungsfristen man erfragte. Es dreht sich um ganze 16,845 Gehülften, 8211 männliche und 8634 weibliche, und es wäre

doch sehr wünschenswert gewesen, festzustellen, ob man gerade bei dieser verhältnismäßig kleinen Zahl dieselben Verhältnisse angetroffen hat, wie sie die sämtlichen Hunderttausende deutscher Handlungsgehülften haben, die nicht befragt wurden, zumal die Hälfte der Antworten von den Prinzipalen stammt und die Auswahl der Laden-Geschäfte in den einzelnen Orten oft eine wenig sachgemäße war. Die Einzelziffern lauten folgendermaßen.

Von 8211 männlichen Verkäufern hatten 68.2 Prozent die handelsgesetzliche Kündigungsfrist (6 Wochen vor jedem Quartalsersten), 5.6 Prozent eine längere und 26.2 Prozent eine kürzere. Also mehr als ein Viertel der verhältnismäßig kleinen Anzahl von Gehülften hatte bereits eine kürzere als die handelsgesetzliche Kündigung. Diese 26 Prozent zerfallen aber in folgende Klassen: 13.7 Prozent hatten vierwöchentliche oder einmonatliche, 10.2 Prozent zweibzw. dreiwöchentliche oder halbmonatliche, 1.3 Prozent jederzeitige sechswöchentliche, und 1 Prozent einwöchentliche oder eintägige Kündigungsfristen. Die letztgenannten unglaublichen Kündigungsfristen, die den Handlungsgehülften schlechter stellen, als den Handarbeiter mit seiner 14tägigen Kündigung, sind also keine Phantasiegebilde, sondern greifbare Wirklichkeit; und sie würden noch viel häufiger festgestellt werden, wenn man die Verhältnisse der Großstädte vollständiger erheben wollte. Denn auch hier wiederholt sich die Erscheinung, daß die Lage in den Großstädten von derjenigen in den kleinen Orten total verschieden ist: in den kleinsten Orten hatten noch 81.2 Prozent der Gehülften handelsgesetzliche Kündigung, in den Großstädten dagegen nur noch 57 Prozent. In den letzteren ist also schon beinahe die Hälfte des Personals, nicht mehr bloß das Viertel des Reichsdurchschnitts, bezüglich der Kündigungsfrist schlechter gestellt. In den Großstädten treten die Kündigungsfristen von 14 Tagen bis zu 4 Wochen am häufigsten auf, weniger die jederzeitige sechswöchentliche. Und in den großen Laden-Geschäften der Großstädte spiken sich die Verhältnisse noch mehr zu: in den Betrieben mit 20 und mehr männlichen Verkäufern, die doch fast ausschließlich in Großstädten vorkommen, hat vollends nur noch 19 Prozent des Personals handelsgesetzliche Kündigung, alles übrige kürzere, und zwar in der Hauptsache vierzehntägige. Was endlich die Branchen anbetrifft, so hätten nach der Reichsenquete in den Kurzwarengeschäften noch 77 Prozent, in den Kolonial- und Materialwarengeschäften noch 74 Prozent, in der Tabak- und Cigarrenbranche 67 Prozent, in Bekleidungsengeschäften 58 und in Nahrungsmittelgeschäften nur noch 43 Prozent der männlichen Verkäufer handelsgesetzliche Kündigung. Diese Reihenfolge überrascht einigermaßen. Sie läßt sich wohl daraus erklären, daß in Kurzwarengeschäften

die unteren Posten hauptsächlich mit Verkäuferinnen besetzt, und in der Kolonialwarenbranche gute Verkäufer sehr gesucht sind, also bezüglich der Kündigungsfrist günstigere Bedingungen gestellt bekommen. Im übrigen zeichnet sich Nordwestdeutschland vor den anderen Gegenden dadurch aus, daß dort besonders viele Gehülfen (77 Prozent) noch handelsgesetzliche Kündigung haben. In Nordwestdeutschland befindet sich auch die Mehrzahl der kleinen Schar (5.6 Prozent), die längere als handelsgesetzliche Kündigung hat.

Was die weiblichen Verkäufer anbetrifft, so hatten von 8634 nur noch 49 Prozent handelsgesetzliche Kündigung, also nicht einmal ganz die Hälfte, dagegen 45 Prozent kürzere, und zwar hauptsächlich vierwöchentliche (27 Prozent). Auch hier genossen nur 4.4 Prozent längere als handelsgesetzliche Kündigung. Da die weiblichen Gehülfen in jeder Richtung immer heftiger mit den männlichen Gehülfen konkurrieren, so dürfte es sehr bemerkenswert sein, daß sie weit schlechtere Kündungsverhältnisse haben, als ihre männlichen Kollegen.

Eine für Prinzipal und Gehülfe ungleiche Dauer der Kündigungsfrist stellte die amtliche Umfrage nur in einem halben Prozent der befragten Betriebe fest. Wieviel Gehülfen von solchen Abmachungen betroffen sind, ist freilich wieder nicht angegeben.

Zufänglich wird noch bemerkt, daß es in einigen Geschäften üblich sei, zuerst eine kürzere Kündigung zu verabreden, nach einer Probezeit von einigen Monaten aber die gesetzliche Kündigungsfrist eintreten zu lassen. In manchen Geschäften sei ausgemacht, daß entweder die Gehülfen oder beide Teile zur Zeit der „Saison“, z. B. vom 1. September bis 1. Januar, oder von August bis Februar, oder ein halbes Jahr vor Weihnachten u. s. w. nicht kündigen können. Andererseits würden zuweilen für die Saison zur Aushülfe Verkäufer auf ganz bestimmte Zeit angestellt, nach deren Ablauf das Engagement ohne jede Kündigung aufhöre.

* * *

Den Schluß der amtlichen Angaben machen solche über Kost und Wohnung der Gehülfen. Die einschlagenden Ziffern über die Lehrlinge wurden schon früher mitgeteilt. Die Angaben beziehen sich auf dieselbe Zahl männlicher und weiblicher Gehülfen, deren Kündigungsfristen erhoben wurden. 59 Prozent der weiblichen und 50 Prozent der männlichen Verkäufer hatten weder Kost noch Wohnung bei dem Prinzipal; die Verkäuferinnen sind also bereits mehr aus dem früheren patriarchalischen Verhältnis getreten, als ihre männlichen Kollegen. Dieser Teil des Verkaufspersonals entfällt natürlich in der Hauptsache auf die

Groß- und Mittelstädte, während in den Kleinstädten und Ortschaften die Gewährung von Kost und Logis überwiegt. Ebenso ist das Verhältnis bezüglich der Klein- und Großbetriebe mit geringem und großem Personal. Dasjenige Personal, welches Kost bzw. Logis erhält, zerfällt nun andererseits wieder in drei Klassen. Es bezogen nämlich von den

	männlichen	weiblichen	
	Verkäufern.		
ganz freie Station	45,1	34,8	Prozent
nur Kost . . .	2,2	5,6	"
nur Wohnung . .	2,5	0,8	"

Das heißt: die Gewährung von entweder nur Kost oder nur Wohnung ist eine große Ausnahme, die noch am häufigsten bei Verkäuferinnen vorkommt, welche lediglich Kost im Geschäft erhalten, und zwar wesentlich in der Bekleidungsbranche. Die ganz freie Station kommt für männliche Gehülfen am meisten in der Kolonial- und Materialwarenbranche, für weibliche in den Bekleidungsgeeschäften vor. Sie wird in Norddeutschland häufiger als in Mitteldeutschland, und in Mitteldeutschland häufiger als in Süddeutschland angetroffen, wenigstens für männliche Verkäufer; für weibliche Verkäufer scheint sie auch in Norddeutschland seltener zu sein. Weitere Fragen über die Kost und die Wohnung des Personals hat die Reichsenquete, wie so vieles andere, nicht erörtert.

- b) für wieviel Gehülfen gilt diese Abrede?
7. Ist die Kündigungsfrist für beide Teile gleich?
- wenn nicht: wie ist das Verhältnis geordnet?
8. Wird der Lehrvertrag schriftlich geschlossen?
9. a) Wird Lehrgeld gezahlt?
- b) Wie lange dauert die Lehrzeit? Jahre
10. Besuchen die Lehrlinge eine Fach- oder Fortbildungsschule, Sonn- oder Feiertagschule?
- wenn ja: a) an welchen Tagen? am
- b) in welchen Tagesstunden? von Uhr bis Uhr

III. Wohnungsverhältnisse.

11. Wieviel der zu 1 bezeichneten Personen haben bei dem Prinzipal
- a) nur Kost? A. Gehülfen: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "
- B. Lehrlinge: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "
- b) nur Wohnung? A. Gehülfen: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "
- B. Lehrlinge: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "

- c) Kost und Wohnung? A. Gehülfen: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "
- B. Lehrlinge: männl. weibl.
über 16 Jahr alt
unter 16 " "

IV. Bemerkungen.

Es wird gebeten, hierunter etwaige bemerkenswerte Eigen- tümlichkeiten des Betriebes hervorzuheben sowie auch Angaben zu machen, welche geeignet sind, die auf vorstehende Fragen, insbe- sondere auf Frage 3 bis 5 gegebenen Antworten zu erläutern.

Vorstehender Fragebogen ist beantwortet

(Ort):, den 1892

von (Unterschrift):

Angabe ob Prinzipal oder Gehülfe(in):

II.

An die Reichskommission für Arbeiterstatistik, zu Händen des Vorsitzenden, Herrn Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rats Dr. von Rottenburg, Unterstaatssekretärs im Reichsamt d. Inneren, Berlin.

Der ergebenst unterzeichnete Vorsitzende des Deutschen Ver- bandes Kaufmännischer Vereine beehrt sich, der Reichskommission für Arbeiterstatistik mitzuteilen, daß sich die Jahresversammlung des Verbandes, welche am 4. d. M. in Görlitz abgehalten wurde, auch mit der Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungs- fristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe beschäftigte, deren Ergebnisse die Reichskommission in den nächsten Tagen beraten wird.

Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine, der zur Zeit 70 Vereine mit ca. 80,000 Mitgliedern in ganz Deutschland umfaßt, nimmt seit langem ein besonderes Interesse an einer Statistik der Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe. Bereits unter dem 12. Dezember 1890 richtete er eine Eingabe an den Herrn Reichskanzler, in welcher er um Erhebungen über jene

Verhältnisse hat, und auf seinen Verbandstagen zu Braunschweig (1891) und Köln (1892) verhandelte er wiederholt über den gleichen Gegenstand. Seine Beschlüsse, die sich im wesentlichen für ein mündliches Erhebungsverfahren unter Zuziehung der Kaufmännischen Vereine aussprachen, wurden regelmäßig dem Herrn Reichskanzler mitgeteilt. Dem diesjährigen Verbandstage vom 4. d. M. lag die oben erwähnte Erhebung, deren Ergebnisse bekanntlich auf schriftlichem Wege erzielt wurden, durch die Güte des Herrn Reichskanzlers bereits im Drucke vor. Nachdem ein ausführlicher Bericht über dieselbe erstattet worden war, beschloß der Verbandstag einstimmig eine Erklärung, die der ergebenst Unterzeichnete der Reichskommission hiermit in folgendem Wortlaut zu übermitteln sich beehrt:

„Den Vorstand zu ersuchen, eine Eingabe an die Reichskommission für Arbeiterstatistik zu richten, welche eine Vervollständigung der Enquete durch mündliche Erhebungen unter Zuziehung der Kaufmännischen Vereine erbittet.“

Zur Ausführung und Erläuterung dieses Beschlusses sei es dem ergebenst Unterzeichneten gestattet, Folgendes anzuführen.

Die bisherige Erhebung hat eine außergewöhnliche Ausdehnung der Arbeitszeit, namentlich für Lehrlinge, dann aber auch für Gehilfen in den offenen Verkaufsgeschäften des Deutschen Reichs ergeben. Dieses Ergebnis ist aber so wichtig für die Maßregeln zur Hebung der sozialen und geistigen Verhältnisse des deutschen Ladenpersonals, daß sich der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine mit der Reichskommission für Arbeiterstatistik einig glaubt in der Überzeugung von der dringenden Notwendigkeit weiterer, eingehender Erhebungen. Es kommt hinzu, daß die bisherige Methode der Erhebungen eine rein schriftliche war, daß die Verteilung der Fragebogen durch die unteren Verwaltungsbehörden ohne jede Zuziehung der Kaufmännischen Vereine zu Mißlichkeiten führte, und zum ersten Male bei einer von der Reichskommission begutachteten Erhebung sich Widerstände der Beteiligten gegen die Enquete geltend machten, so daß auch aus formellen Rücksichten eine Fortsetzung der Erhebung ratsam erscheint. Für diese weiteren Erhebungen bittet der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine um thunlichste Berücksichtigung nachfolgender Wünsche.

1. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik möchte den für die weiteren Erhebungen maßgebenden Plan und Fragebogen erst nach Anhörung der organisierten Vertretungen der Beteiligten.

d. h. der Kaufmännischen Vereine und ihres Verbandsvorstandes, feststellen. Nachdem die Beteiligten bei der ersten schriftlichen Erhebung in keiner Weise zugezogen und auch bei den bevorstehenden Verhandlungen der Kommission leider nicht vertreten sind, wie etwa die Interessenten des Müllergewerbes bei den Februaritzungen der Kommission von diesem Jahre, so darf vielleicht ein Weg zur Fühlung mit den Beteiligten darin gefunden werden, daß die Kommission nach § 9 ihres Regulativs eines ihrer Mitglieder beauftragt, die Wünsche des Vorstandes des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine bezüglich weiterer Erhebungen, des Fragebogens für dieselben u. s. w. mündlich zu hören. Diesem Kommissar der Reichskommission für Arbeiterstatistik würde es zweifellos gelingen, nach verhältnismäßig kurzer, mündlicher Anhörung des Verbandsvorstandes Deutscher Kaufmännischer Vereine oder einiger Vertreter desselben ein Programm für die weiteren Erhebungen zu formulieren, das den Absichten der Reichskommission ebenso entspricht wie den Wünschen der Beteiligten. Auch bei der Erhebung über das Müllergewerbe haben ja die Verhandlungen mit praktisch erfahrenen Berufsleuten eine allseitig anerkannte Vervollkommnung des Fragebogens und des Verfahrens ergeben.

2. Bezüglich der Ausführung der weiteren Erhebung haben die 80.000 im Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine organisierten Kaufleute seit jeher den größten Wert auf das mündliche Verfahren gelegt. Nach ihrer Annahme, die in den Erfahrungen bei früheren deutschen Industrie-Enqueten und bei englischen Erhebungen ihre Bestätigung findet, bringt erst die mündliche Befragung die wünschenswerte Ergänzung der dankenswerten Zahlengrundlagen, welche durch die vorliegende erste Erhebung über das Handelsgewerbe geschaffen worden sind. Die Ergebnisse der mündlichen Befragung liefern gewissermaßen Fleisch und Blut zur Umkleidung des Zahlengerippes und helfen voraussichtlich viele Schwierigkeiten des etwaigen späteren gesetzgeberischen Vorgehens von vornherein beseitigen. Zudem sind die Zusammenhänge zwischen Ladenzeit und Arbeitszeit, verlängerter Ladenzeit und verlängerter Arbeitszeit, zwischen Wochenarbeit und Sonntagsruhe, Lehrlingsarbeit und Gehilfenarbeit, zwischen diesen Verhältnissen und den Kündigungsfristen, der Gehaltsfrage, der Beschaffenheit der Arbeitsräume und vielen anderen wichtigen Dingen gerade beim Handelsgewerbe so ausschlaggebend, wie kaum bei einem andern Gewerbe, gleichzeitig aber kaum anderswo noch so wenig durch authentische Feststellungen aufgeklärt. Diese Aufklärung dürfte auf einem anderen Wege, als dem der mündlichen Befragung kaum zu erreichen sein, aber auch in der vom

Deutschen Verband Kaufmännischer Vereine gewünschter Weise nennenswerte Schwierigkeiten nicht machen.

Nachdem nämlich der Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine durch ein Mitglied der Reichskommission gehört und das weitere Erhebungsprogramm durch die letztere festgestellt ist, könnten die vereinbarten Fragebogen durch die hohe Reichsregierung an die Regierungen der Bundesstaaten weitergegeben und diese ersucht werden, in den von der Reichskommission zum Vorschlag zu bringenden Städten die dortigen Gewerbegerichte mit der Ausführung der Erhebung zu betrauen. Die Gewerbegerichte sind bereits für die preussischen Erhebungen über die Sonntagsruhe im Handwerk vom preussischen Herrn Handelsminister unter allgemeiner Zustimmung als die geeigneten Organe ausgewählt worden. Die deutschen Kaufleute wünschen seit langem die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte nach dem Muster der Gewerbegerichte. So lange jedoch dieser Wunsch noch nicht erfüllt ist, bringen sie auch den Gewerbegerichten das höchste Interesse und Vertrauen entgegen. Die Zahl der Gewerbegerichte, die in jedem Bundesstaate mit der Erhebung zu betrauen wären, müßte nicht sehr groß sein. Für Preußen würden etwa zehn Gewerbegerichte der größeren Handels- und Verkehrsstädte, für alle übrigen Bundesstaaten etwa zwanzig als Erhebungsbehörden in Betracht kommen. Diese Gewerbegerichte hätten nach Anhörung der Handelskammer und des Kaufmännischen Vereins ihres Bezirks eine Anzahl Prinzipale und Gehülften ihrer Stadt, sowie der umliegenden Landorte, im ganzen vielleicht je zwanzig Prinzipale und zwanzig Gehülften, als Auskunftspersonen mündlich zu vernehmen, die Aussagen derselben niederzuschreiben und mit einem Gesamtbericht an ihre Landesregierung abzuliefern. Auf diese Weise würde bei der hohen Reichsregierung und bei der Reichskommission für Arbeiterstatistik in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringem Aufwand an Arbeit und Kosten ein Material zusammenlaufen, das zusammen mit der schon vorliegenden Statistik eine gründliche Orientierung über die Arbeitsverhältnisse in deutschen Ladengeschäften, sowie über die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung derselben böte.

Diese Vorschläge des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine dürften gewiß im einzelnen noch mannigfacher Verbesserung fähig sein. Aber sie werden der Reichskommission für Arbeiterstatistik gemacht, in dem festen Vertrauen darauf, daß dieselbe den Wünschen der Beteiligten jedes in der Sache begründete Entgegenkommen gern zu leisten bereit ist und daß es einer Verständigung zwischen ihr als hoher Reichsbehörde und dem Deutschen Verband

Kaufmännischer Vereine als Vertretung der beteiligten Handelsgehülften und teilweise auch Prinzipale leicht gelingen wird, den durch das gemeinsame Interesse an einer sachgemäßen Fortsetzung der Handelsenquete angezeigten Weg zu finden.

Im Namen des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine und in Gemäßheit der Beschlüsse seines Görlitzer Verbandstags vom 4. d. M. gestattet sich deshalb der ergebenst Unterzeichnete, die Wünsche der Beteiligten nochmals in folgenden beiden Punkten mit der Bitte um gütige Berücksichtigung derselben zusammenzufassen:

1. Die Reichskommission für Arbeiterstatistik möge vor Feststellung des endgültigen Programmes für weitere Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe (Ladengeschäfte) eines ihrer Mitglieder als Kommissar (§ 9 ihres Regulativs) beauftragen, den Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine über seine Wünsche und Vorschläge mündlich zu hören;
2. die Reichskommission für Arbeiterstatistik möge bei Feststellung des endgültigen Programms dem Herrn Reichskanzler für die weitere Erhebung eine mündliche Vernehmung von Prinzipalen und Gehülften durch die Gewerbegerichte in Vorschlag bringen.

Frankfurt a. M., 28. Juni 1893.

Mit aller Ehrerbietung

Der Vorsitzende des Deutschen Verbandes
Kaufmännischer Vereine:

Carl Ludwig Schäfer.

III.

Kommission für Arbeiterstatistik.

Berlin, den 5. Juli 1893.

An den Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer
Vereine, z. H. des Herrn Carl Ludwig Schäfer

R. f. M. St. No. 43.

Frankfurt am Main.

Dem Vorstand des Deutschen Verbandes Kaufmännischer
Vereine teile ich ergebenst mit, daß die Kommission für Arbeiter-

statistik von dem Inhalt der gefälligen Eingabe vom 28. v. M. mit Interesse Kenntnis genommen hat.

Nach den Beschlüssen der Kommission, über deren Ausführung der Herr Reichskanzler demnächst zu befinden haben wird, soll das durch die Fragebogen-Erhebung gewonnene statistische Material über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe durch mündliche Vernehmung einzelner Kunstspersonen und durch Befragung von Interessenten-Vertretungen ergänzt werden. Eine Heranziehung der Gewerbeberichte glaubte die Kommission schon um deswillen nicht befürworten zu können, weil dieselben nicht in allen Teilen des Reiches in genügender Anzahl vorhanden sind, überdies die Angelegenheiten der Ladengeschäfte nicht in näherer Beziehung zu den eigentlichen Aufgaben der Gewerbeberichte stehen.

Die Befragung der Interessenten-Vertretungen wird nach Ansicht der Kommission zweckmäßiger Weise zunächst schriftlich geschehen, wobei jedoch vorbehalten bleibe, später die Vertreter bedeutender Verbände und Vereine auch noch mündlich zu hören. Bei diesen Befragungen wird zweifellos der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine auf entsprechende Berücksichtigung rechnen dürfen.

Der Vorsitzende der Kommission für Arbeiterstatistik.

Rottenburg.
